

**Ordnung  
für den Botanischen Garten  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 13.11.2020**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2020-105](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-105))*

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BAYHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 06. Februar 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Botanischen Gartens ergeht, folgende Ordnung für den Botanischen Garten:

**– Erster Abschnitt –**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Der Botanische Garten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist eine Zentrale Einrichtung. Er untersteht der Verantwortung der Universitätsleitung.

**§ 2**

**Zielsetzung**

Die Ziele des Botanischen Gartens der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sind insbesondere die Darstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Nachhaltigkeit, die Förderung des lebenslangen Lernens sowie die Umweltbildung und Naturerfahrung der Besucher. Der Botanische Garten unterstützt mit seinen Sammlungen und seiner Infrastruktur die universitäre Forschung und Lehre und erweitert sie mit eigenen Angeboten. Er ist ein Ort der beruflichen Ausbildung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Botanische Garten dient mit seinen Pflanzensammlungen und dem Herbarium sowie seiner Ausstattung der Lehre und Forschung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Insbesondere dienen seine Einrichtungen der Lehre in den Studiengängen der Fakultät für Biologie sowie im Studiengang Pharmazie. Er unterstützt die Forschung in der Fakultät für Biologie sowie in anderen Fakultäten durch die Bereitstellung von Pflanzen, Versuchsflächen und technischen Einrichtungen. Der Botanische Garten erfüllt eigene Aufgaben in fachspezifischer und fächerübergreifender Lehre und Umweltbildung. Er ist vernetzt und kooperiert mit universitären und außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie anderen Botanischen Gärten.
- (2) Der Botanische Garten ermöglicht Studierenden Praxiserfahrung in der Wissensvermittlung. Er dient der Bildung der Öffentlichkeit, ist ein außerschulischer Lernort und bietet Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an.
- (3) Der Botanische Garten verpflichtet sich den Prinzipien der Bewahrung der biologischen Vielfalt, der Nachhaltigkeit, des lebenslangen Lernens für alle und der Inklusion.
- (4) Seine dokumentierten Sammlungen und sein Herbarium tragen zur Kenntnis, Erforschung und zum Erhalt der Biodiversität bei. Er widmet sich praktischen Aufgaben des regionalen und globalen Artenschutzes.
- (5) Durch die ansprechende Präsentation seiner Sammlungen dient er der Bevölkerung als Ort der Bildung, Erholung und Inspiration.
- (6) Durch die vorhandene gärtnerische Kompetenz ist er ein Ausbildungsort für den Nachwuchs von Gärtnerinnen und Gärtnern.
- (7) Er ist Plattform für Veranstaltungen der Universität.
- (8) Der Botanische Garten steht nach Maßgabe der Besucherordnung der Öffentlichkeit zur Besichtigung offen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Botanischen Gartens der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sind:

1. die Direktorin oder der Direktor (§ 5)
2. der Beirat (§ 10)

– Zweiter Abschnitt –

### **§ 5**

#### **Die Direktorin oder der Direktor**

- (1) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Leitung des Botanischen Gartens.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die ein Gebiet der Pflanzenwissenschaften in Forschung und Lehre vertreten, für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Sie oder er ist die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte der an der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Direktorin oder der Direktor vertritt den Botanischen Garten gegenüber der Universitätsleitung, den Gremien, der Zentralverwaltung und anderen Einrichtungen der Universität Würzburg sowie – unbeschadet von Art. 21 Abs. 7 BayHSchG - nach außen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor nimmt das Hausrecht der Universität Würzburg im Botanischen Garten wahr. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts auf die Technische Leiterin oder den Technischen Leiter sowie an die Wissenschaftliche Kustodin oder den Wissenschaftlichen Kustos übertragen.

(6) Die Direktorin oder der Direktor besitzt die Anordnungsbefugnis für den Botanischen Garten. Sie oder er entscheidet somit insbesondere über die Verwendung der Planstellen, anderer dem Botanischen Garten zugeordneter Stellen, der Ausgabemittel für Personal und der Sachmittel, die dem Botanischen Garten zugeordnet oder zugewiesen sind, sowie der eigenen Einnahmen und Spenden.

(7) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt die Zielsetzungen und Inhalte aller Aktivitäten des Botanischen Gartens, insbesondere seines Lehr- und Fortbildungsangebots, des Inhalts und der Gestaltung der Anlagen und Sammlungen sowie der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

(8) Die Direktorin oder der Direktor legt die Zielsetzungen und Ausgestaltung der Strukturplanungen, die Arbeitsprioritäten und die Organisationsstruktur im Benehmen mit der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos und der Technischen Leitung des Botanischen Gartens fest.

(9) Die Direktorin oder der Direktor berichtet der Universitätsleitung einmal jährlich insbesondere über die Erfüllung der Aufgaben des Botanischen Gartens, über das Qualitätsmanagement, über die Personal- und Finanzsituation und über den Zustand der technischen Einrichtungen. Sie oder er schlägt dabei auch Maßnahmen vor, die zur Erreichung der Zielsetzungen des Botanischen Gartens nach § 2 und § 3 sowie zur Aufrechterhaltung des geordneten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Betriebs des Botanischen Gartens erforderlich sind.

(10) Für die Direktorin oder den Direktor ernennt die Universitätsleitung eine Stellvertretung; die Direktorin oder der Direktor unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

## **§ 6**

### **Wissenschaftliche Kustodin oder Wissenschaftlicher Kustos**

(1) Auf Anweisung der Direktorin oder des Direktors und im Einvernehmen mit ihr oder ihm kommen der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die wissenschaftliche Betreuung des Botanischen Gartens und des Herbariums,
- die wissenschaftliche Kontrolle und Erfassung des Arteninventars,

- die Konzeption und wissenschaftliche Bearbeitung der Pflanzensammlungen,
- die Planung der Struktur und Artenzusammensetzung der Sammlungen sowie der geographischen, pflanzensoziologischen, systematischen und sonstigen Einheiten im Zusammenwirken mit der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter,
- in Absprache mit der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter die Mitwirkung bei der Gestaltung des Botanischen Gartens,
- der wissenschaftlicher Austausch mit anderen Botanischen Gärten, Einrichtungen und Organisationen,
- die Gestaltung von Ausstellungen und Informationsmaterialien,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Lehre in den einschlägigen Studiengängen und die Unterstützung der Forschung,
- die Konzeption von und Mitwirkung bei Bildungsveranstaltungen.

(2) Im Rahmen ihres oder seines Arbeitsbereichs richtet die Wissenschaftliche Kustodin oder der Wissenschaftliche Kustos Arbeitsaufträge an die Technische Leiterin oder den Technischen Leiter.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt für die Wissenschaftliche Kustodin oder den Wissenschaftlichen Kustos eine Stellvertretung.

## **§ 7**

### **Technische Leiterin oder Technischer Leiter**

(1) Auf Anweisung der Direktorin oder des Direktors und im Einvernehmen mit ihr oder ihm kommen der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die gärtnerisch-technische Leitung des Botanischen Gartens,
- die Personalführung der gärtnerischen, technischen und sonstigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Organisation des gärtnerischen, technischen und administrativen Betriebsablaufs,
- die Mitwirkung bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Betreuung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen,
- die gestalterische Planung der Pflanzenbestände im Einvernehmen mit der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos und im Zusammenwirken mit den Gartenmeisterinnen oder Gartenmeistern,
- die Überwachung und Organisation der sachgerechten Pflege und Unterhaltung der Pflanzenbestände,
- die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und der Gerätschaften,
- die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie der Verkehrssicherheit,
- die Bewirtschaftung der Finanzmittel,
- die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Ausstellungen, Führungen und anderen Veranstaltungen,
- die Überwachung und Qualitätssicherung der beruflichen Ausbildung im Botanischen Garten insbesondere durch die Festlegung des Ausbildungsrahmenplanes und die Abfrage des Wissensstands der Auszubildenden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor bestimmt für die Technische Leitung eine Stellvertretung.

## **§ 8**

### **Gartenmeisterinnen oder Gartenmeister**

Auf Anweisung und im Einvernehmen mit der Technischen Leitung und in Abstimmung mit der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos kommen den Gartenmeisterinnen oder Gartenmeistern insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die Leitung des jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichs, insbesondere die Erteilung von Arbeitsaufträgen, die Überwachung der Arbeitsergebnisse, die Anleitung und die Einweisung der Mitarbeitenden und die Erarbeitung und Anwendung von Vertretungsregelungen,
- die Verantwortung für die Pflege des Pflanzenbestandes im jeweiligen Aufgabenbereich sowie der Pflanzen für Lehre und Forschung sowie die Mithilfe bei der Beschaffung von Pflanzen für Lehre und Forschung,
- die Überwachung der Pflanzenetikettierung sowie die Betreuung und Aktualisierung der Pflanzendatenbank,
- die Erstellung von Pflanz- und Gestaltungsplänen im Einvernehmen mit der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos und der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter,
- eigene praktische gärtnerische Tätigkeiten,
- in Abstimmung mit der Gartenmeisterin oder des Gartenmeisters des jeweiligen Aufgabenbereichs die Planung und die Koordination von übergeordneten Maßnahmen und Tätigkeiten,
- die Durchführung der gärtnerischen Berufsausbildung (insbesondere der Auszubildenden und der Praktikantinnen oder Praktikanten) im Einvernehmen mit der Technischen Leiterin oder dem Technischen Leiter,
- die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Führungen,
- die arbeitsplatzbezogene Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Überwachung der Verkehrssicherheit in den jeweiligen Arbeitsbereichen .

## **§ 9**

### **Koordinatorin oder Koordinator des LehrLernGartens**

Auf Anweisung der Direktorin oder des Direktors und im Einvernehmen mit ihr oder ihm kommen der Koordinatorin oder dem Koordinator des LehrLernGartens insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die Konzeption und das Abhalten von Lehrveranstaltungen insbesondere für Lehramts- und Pädagogikstudiengänge im Botanischen Garten sowie die praktische Umsetzung der entwickelten Lehreinheiten mit Schulklassen und anderen Gruppen,
- die Unterstützung von Lehrveranstaltungen anderer Lehrender (fakultäts- und fächerübergreifend) bei Lehrveranstaltungen im Botanischen Garten,
- die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte,

- im Zusammenwirken mit der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos des Botanischen Gartens die Weiterentwicklung des LehrLernGartens (insbesondere konzeptuell, inhaltlich und durch neue Kooperationspartner) sowie die Vernetzung des LehrLernGartens innerhalb und außerhalb der Universität,
- die Öffentlichkeitsarbeit für den LehrLernGarten,
- Beiträge zum Veranstaltungsprogramm des Botanischen Gartens in Absprache mit der Wissenschaftlichen Kustodin oder dem Wissenschaftlichen Kustos des Botanischen Gartens.

### – Dritter Abschnitt –

#### **§ 10 Beirat**

(1) Der Botanische Garten wird in seiner Arbeit von einem aus drei externen Mitgliedern bestehenden Beirat begleitet und beraten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens kann dazu Vorschläge unterbreiten. Der Beirat nimmt bei regelmäßigen Treffen im dreijährigen Turnus einen Bericht des Botanischen Gartens über wichtige Entwicklungen und Arbeitsergebnisse entgegen.

(2) Er kann darauf aufbauend Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Ausrichtung, der inhaltlichen und organisatorischen Struktur, der Aufgaben und der finanziellen, baulichen, sächlichen und personellen Ausstattung des Botanischen Gartens machen, die in einem Bericht festgehalten werden. Der Bericht wird der Direktorin oder dem Direktor des Botanischen Gartens und der Universitätsleitung zugeleitet, die Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge ergreifen sollen.

### – Vierter Abschnitt –

#### **§ 11 Qualitätsmanagement**

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität seiner Ziele und Aufgaben gemäß § 2 und § 3 werden im Botanischen Garten Instrumente des Qualitätsmanagements eingesetzt. Die Ergebnisse werden mit den jeweils involvierten Mitgliedern des Botanischen Gartens reflektiert und gegebenenfalls Maßnahmen zur Weiterentwicklung getroffen. Für das Qualitätsmanagement zeichnet die Direktorin oder der Direktor verantwortlich. Sie oder er legt die Ergebnisse des Qualitätsmanagements gemäß § 5 Abs. 9 der Universitätsleitung vor.

(2) Hinsichtlich seines Qualitätsmanagements sowie bei der Organisations- und Personalentwicklung kann sich der Botanische Garten von den an der Universität Würzburg für diese Aufgaben zuständigen Einrichtungen unterstützen lassen.

**§ 12**  
**Geschäftsgang**

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 13**  
**Finanzierung**

Finanzierungs- oder Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für den Betrieb des Botanischen Gartens werden gesondert geregelt.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.